

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 2000

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 139\* Bekanntmachung der Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD für die Amtszeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2006.**

**Vom 30. Juni 2000.**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2000 gemäß §§ 6 und 7 des Verwaltungsgerichtsgesetzes für die Amtszeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2006 die nachfolgenden Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD berufen:

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Harald **Schliemann**, Isernhagen

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Hans-Wolf **Friedrich**, Kassel

Richterin am Arbeitsgericht Silke **Vaupel**, Unna

Justitiarin Susanne **Bock**, Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Oberkonsistorialrat Rainer **Wilker**, Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Oberkirchenrätin Marie-Luise **Görlitz**, Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dirk **Nordmann-Bromberger**, Hamburg

Rechtsanwältin Annette **Lipphaus**, Bochum

Rudolf **Waldmann**, Nürnberg

Gemäß § 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes wurde eine Zweite Kammer beim Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD gebildet. Die Besetzung der beiden Kammern wurde wie folgt bestimmt:

**Vorsitzender Richter der Ersten Kammer Schliemann**

**Erster stellvertretender Vorsitzender Richter der Ersten Kammer Dr. Friedrich**

**Vorsitzender Richter der Zweiten Kammer Dr. Friedrich**

**Erster stellvertretender Vorsitzender Richter der Zweiten Kammer Schliemann**

**Zweite stellvertretende Vorsitzende Richterin der Ersten und Zweiten Kammer Vaupel**

**Beisitzende Richterin Bock**

**Erster stellvertretender beisitzender Richter Wilker**

**Zweite stellvertretende beisitzende Richterin Görlitz**

**Beisitzender Richter Nordmann-Bromberger**

**Erste stellvertretende beisitzende Richterin Lipphaus**

**Zweiter stellvertretender beisitzender Richter Waldmann**

Anträge sind zu richten an:

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD, c/o Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30149 Hannover, Telefon: 05 11/27 96-260/-250, Telefax: 05 11/27 96-750.

H a n n o v e r, den 30. Juni 2000

**Evangelische Kirche in Deutschland**

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

**Nr. 140\* Mitteilung über die Nachberufung der Beisitzerin des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der EKD in Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes und ihres ersten Stellvertreters.**

**Vom 30. Juni 2000.**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2000 für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2001 Frau Kirchenhauptsekretärin Carmen Pillmann zur Beisitzerin des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der EKD in Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes und Herrn Landeskirchenamtsinspektor Hans-Peter Lochte zu ihrem ersten Stellvertreter berufen.

Mitglieder des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der EKD sind somit nach dem Stand vom 30. Juni 2000

**Vorsitzender:** Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Schaudt, Stuttgart

1. Stellvertreter: Präsident des Landesarbeitsgerichts Martin Bertzbach, Bremen

2. Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Thomas Böcking, Coburg

**Ordinierter**

**Beisitzer:** Propst Konrad Lindemann, Hamburg

1. Stellvertreter: Dekan Dr. Karl-Ludwig Voss, Cölbe

2. Stellvertreterin: Pfarrerin Asta Brants, Aachen

**Nichtordinierte**

**Beisitzerin:** Rechtsanwältin Dr. Ruth Leuze, Stuttgart

1. Stellvertreter: Justizminister Dr. Christean Wagner, Lahntal



**Nr. 144\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in der Provinz Antwerpen.**

Vom 8. Juni 2000.

**Vertrag**

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12  
D-30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD  
und den Präsidenten des Kirchenamtes

– im Folgenden »EKD« genannt

und der

Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde  
in der Provinz Antwerpen  
Bredabaan 220, B-2170 Merksem

vertreten durch den Vorstand

– im Folgenden »Gemeinde Antwerpen« genannt –.

Die Gemeinde Antwerpen ist ein Verein ohne Erwerbszweck (A.S.B.L./V.Z.W.D.) nach belgischem Recht. Es wird festgestellt, dass die Satzung der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in der Provinz Antwerpen vom 23. April 1999 mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist.

§ 1

(1) Die EKD und die Gemeinde Antwerpen bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die Gemeinde Antwerpen lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise.

§ 2

(1) Die Gemeinde Antwerpen wird keine Änderung der Satzung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Satzung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

(2) Die Gemeinde Antwerpen steht in partnerschaftlicher Verbindung mit der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Belgien (Pfarrbezirke Brüssel und Südbelgien) und der Vereinigten Protestantischen Kirche Belgiens und wird diese Beziehungen weiterhin pflegen.

§ 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die Gemeinde im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. der Gemeinde Antwerpen bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
3. zur Gemeinde Antwerpen Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 4

Die Gemeinde Antwerpen verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;
3. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden;
5. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf;
6. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
7. etwaige Verhandlungen über die Bildung eines Gemeindeverbandes nur im Benehmen mit der EKD einzuleiten und zu führen;
8. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

§ 5

(1) Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerrinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Gemeinde Antwerpen richtet sich nach der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

(2) Zur Vorbereitung der jeweiligen Entsendung zum Auslandspfarrdienst trägt die EKD die notwendig entstehenden Reisekosten für eine Vorstellung in der Gemeinde Antwerpen für eine Bewerberin oder deren Ehepartner oder einen Bewerber und dessen Ehepartnerin.

§ 6

Im Falle der Auflösung der Gemeinde Antwerpen verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

§ 7

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gemeinde Antwerpen unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Gemeinde Antwerpen zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die

Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Gemeinde Antworten entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

## § 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

## § 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Mol, den 8. Juni 2000

K o c k

Für die EKD  
Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

H. W a r t e n a

Für den Vorstand der Gemeinde Antwerpen  
Der/Die Vorsitzende des Vorstands

Pfr. Dr. H e r i n g

Mitglied des Vorstands

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

#### Nr. 145\* Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union.

Amtsperiode 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2006.

Amt	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Vorsitzender	Vizepräsident am Landessozialgericht Wilfried Lösche Berlin	Richter am OLG Hamm Ulrich Schlüter Soest	Präsident Landesgericht Stendal Dieter Remus Hamburg
geistlicher Beisitzer	Pfarrer Matthias Richter Dessau	Pfarrer Jürgen Schwarzbach Görlitz	OKR Hans-Martin Moderow Steinhagen
nichtgeistlicher Beisitzer	Richter am Kammergericht Stephan Weichbrodt a) Berlin	Ministerialdirektor a. D. Dr. Wolfgang Heyde Bonn	Vorsitzender Richter am OLG Uwe Klußmann Naumburg
(stellv. Vors.)	Vizepräsident des b) Landessozialgerichts Jürgen Bender Quierschied		
Beisitzer für ordinierte Prediger	Pastor Ulrich Hüsemann Preuß. Oldendorf	Pastor Gerhard Utsch Siegen	Pastor Erwin Seitz Gevelsberg
Beisitzer für Kirchenbeamte d. höheren Dienstes	Oberkonsistorialrat Hans-Christoph Sens Magdeburg	Kirchenverwaltungsdirektor Peter Köm Bochum	Oberkonsistorialrätin i. R. Rosemarie Cynkiewicz Berlin
Beisitzer für Kirchenbeamte d. gehobenen Dienstes	Landeskirchenamtsrätin Claudia Seppmann Spenge	Kirchenverwaltungs- Oberinspektor Boy Meinköhn Mönchengladbach	Konsistorialverwaltungs- oberrat Gerd Hamann Berlin
Beisitzer für Kirchenbeamte d. mittleren Dienstes	Kirchengemeinde- Amtsinspektorin Brunhilde Lyons Ratingen	Kirchengemeinde- Amtsinspektorin Elke Eumann Bornheim-Sechten	N. N.

**Nr. 146\*** Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 7. Juni 2000.

Die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt, für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Juni 2000.

Berlin, den 7. Juni 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

**Nr. 147\*** Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 7. Juni 2000.

Die Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt, für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Juni 2000.

Berlin, den 7. Juni 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 148** Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz).

Vom 14. April 2000. (GVBl. S. 89)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### I. Abschnitt

#### Grundsätzliches und Aufgabenbereich

##### § 1

##### Grundsatz

Aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern und den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche (im Folgenden Kirchenleitung) ergibt sich, dass sie an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse beteiligt werden. Für die daraus entstehenden Aufgaben, die auch die Fürsorge für die Einzelnen umfassen, wird eine Vertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.

##### § 2

##### Zusammensetzung

(1) Die Vertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den beiden in § 6 Abs. 2 genannten Gruppen gewählt werden. Eine Stellvertretung ist in gleicher Zahl zu wählen.

(2) Bei Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nimmt die von diesen nach § 10 Kandidatengesetz gewählte Person beratend teil.

##### § 3

##### Aufgaben

(1) Die Vertretung nimmt in partnerschaftlichem Dialog mit der Kirchenleitung die Berufsinteressen der von ihnen

Vertretenen wahr und unterstützt berechnete berufliche und soziale Anliegen der Vertretenen gegenüber der Kirchenleitung. Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsgremien und Leitungsorganen selbst vorzutragen.

(2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt die Vertretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.

##### § 4

##### Mitwirkung

Die Vertretung wirkt mit

1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vertretenen sowie ihre sozialen Belange betreffen;
2. in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Amtsträgerinnen und Amtsträger auf deren Antrag
  - a) bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
  - b) bei Versetzung in den Wartestand,
  - c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
  - d) bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probendienstzeit,
  - e) bei der Entlassung in der Probendienstzeit,
  - f) bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
  - g) bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
  - h) bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Dienstherren gegen eine Vertretene bzw. einen Vertretenen;
3. in sonstigen kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.

## § 5

## Verfahren bei der Mitwirkung

(1) Soweit die Vertretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen nach § 4 Nr. 1 mitwirkt, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist auf ihren Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat den Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung beizufügen. Sie kann der Kirchenleitung von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen i. S. d. § 4 Nr. 1 zuleiten; Satz 1 findet sinngemäße Anwendung.

(2) Soweit die Vertretung an Entscheidungen nach § 4 Nr. 2 mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme mit dem wesentlichen Sachverhalt und den Unterlagen rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Auf Antrag der Vertretung oder der Kirchenleitung wird der Vorsitz bei diesem Gespräch von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretung geführt. Weicht die Stellungnahme der Vertretung von der Ansicht der Kirchenleitung ab, sollen sich die Parteien um eine Einigung bemühen. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt der Vertretung ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

## II. Abschnitt

## Bildung der Vertretung

## § 6

## Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Vertretung und ihre jeweilige Stellvertretung werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Durchführung der Wahl werden die Wahlberechtigten in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

Gruppe 2: Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone

Die Gruppe 1 wählt acht Vertreterinnen und Vertreter, und zwar sieben Pfarrfrauen und Pfarrer bzw. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie eine Religionslehrerin bzw. einen Religionslehrer (s. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz), bei letzteren ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Die Gruppe 2 wählt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Falls sich für die Gruppe 2 keine Vertreterin bzw. kein Vertreter findet, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe 1 auf neun.

(3) Gleichzeitig mit der Vertretung wird in einem getrennten Wahlgang die Stellvertretung entsprechend Absatz 2 gewählt.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt sinngemäß die Wahlordnung für die Bildung von Vertretungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Wahlausschuss ist der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden, ergänzt um eine vom Vorstand des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden zu entsendende Vertreterin;
- b) Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingebracht werden, die im Bereich der Landeskirche sat-

zungsgemäß berufsspezifische Angelegenheiten der nach diesem Gesetz Vertretenen wahrnehmen;

- c) die Briefwahl ist zulässig;
- d) über eine Wahlanfechtung entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

## § 7

## Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in § 6 Abs. 2 Genannten, die am Wahltag in einem aktiven Dienstverhältnis der Landeskirche stehen.

## § 8

## Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer wahlberechtigt gemäß § 7 ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates sowie Lehrvikarinnen und Lehrvikare.

## § 9

## Wahlergebnis

(1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 138 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat ab, so rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

## § 10

## Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertretung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Vertretung.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertretung aus, rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

(3) Die bisherige Vertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Vertretung.

(4) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit ist das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Vertretung einzuleiten.

## § 11

## Vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Vertretung insgesamt

Sinkt die Zahl der Mitglieder der Vertretung unter die Hälfte, endet die Amtszeit der verbliebenen Mitglieder vorzeitig. Es sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

## § 12

## Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Vertretung

(1) Ist einem Mitglied der Vertretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, ruht die Mitgliedschaft in der Vertretung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied

- a) die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert,
- b) das Amt niederlegt.

### III. Abschnitt Geschäftsführung

#### § 13

##### Allgemeine Regelungen

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 23 bis 30 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils für die Evangelische Landeskirche in Baden geltenden Fassung Anwendung.

#### § 14

##### Kosten

Die Landeskirche trägt die für das Wahlverfahren und die Geschäftsführung der Vertretung erforderlichen Kosten. Dies schließt die Kosten für Sitzungen und Tagungen sowie die sachkundige Beratung ein.

Der Umfang der erforderlichen Geschäftsführungskosten wird zwischen der Vertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat für ein Jahr im Voraus festgelegt.

### IV. Abschnitt

#### § 15

##### In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz am 26. April 1994 (GVBl. S. 67),
2. die 3. Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Dezember 1980 (GVBl. 1981 S. 6).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. April 2000

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

### Nr. 149 Kirchliches Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt.

Vom 14. April 2000. (GVBl. S. 92)

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 3 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

#### § 1

Abweichend von §§ 82 Abs. 1 Nr. 3, 90 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1, 93 bis 95 Grundordnung wird zur Erprobung einer Stellenteilung im Dekansamt folgende Regelung getroffen:

#### § 2

(1) Die Aufgaben des Dekansamtes können von den Beteiligten, die eine Pfarrstelle in Stellenteilung im Sinne von § 55 Pfarrdienstgesetz gemeinsam innehaben, ebenfalls gemeinsam übernommen werden.

(2) Die Besetzung des Dekansamtes folgt den Regelungen in § 95 Grundordnung, wobei sich der Wahlvorschlag im Sinne von § 95 Abs. 2 Grundordnung auf beide Beteiligte gemeinsam bezieht.

(3) Beide Beteiligte im Sinne von Absatz 1 werden durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof zur gemeinsamen Ausübung des Pfarramtes und des Dekansamtes berufen.

#### § 3

(1) Alle Rechte und Pflichten aus der Stellung als Dekanin bzw. als Dekan stehen grundsätzlich beiden Beteiligten gleichermaßen zu.

(2) Die Verteilung der Geschäfte des Dekansamtes und des Pfarramtes sind zwischen den Beteiligten in einem Dienstplan zu regeln, der vor der Berufung zur Dekanin bzw. zum Dekan von den Beteiligten zusammen mit dem Ältestenkreis, soweit es das Pfarramt betrifft, und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat, soweit es das Dekansamt betrifft, erstellt wird. Die Aufgabenverteilung ist unter den Beteiligten so zu gestalten, dass beide sowohl an den Aufgaben des Dekansamtes als auch des Pfarramtes beteiligt sind.

(3) Die Aufgabenverteilung im Dekansamt nach Absatz 2 kann nach regionalen Gesichtspunkten innerhalb des Kirchenbezirks und/oder nach funktionalen Gesichtspunkten erfolgen.

#### § 4

(1) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und im Kirchengemeinderat wechselt in entsprechender Anwendung von § 57 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz unter den Beteiligten alle zwei Jahre nach der vom Ältestenkreis im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat festgelegten Reihenfolge. Die andere Stellenpartnerin bzw. der andere Stellenpartner ist jeweils beratendes Mitglied im Ältestenkreis bzw. im Kirchengemeinderat und übt bei Verhinderung des stimmberechtigten Mitgliedes das Stimmrecht aus.

(2) Auch die stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Bezirkssynode (§ 82 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung) wechselt unter den Beteiligten alle zwei Jahre nach einer von ihnen zusammen mit dem Bezirkskirchenrat festgelegten Reihenfolge. Die Reihenfolge kann mit der in Absatz 1 festgelegten übereinstimmen. Die bzw. der jeweils nicht stimmberechtigte Beteiligte ist zugleich beratendes Mitglied in der Bezirkssynode.

(3) Das jeweils stimmberechtigte Mitglied der Beteiligten in der Bezirkssynode ist zugleich kraft Amtes Mitglied im Bezirkskirchenrat im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung und führt den Vorsitz im Bezirkskirchenrat gemäß § 90 Abs. 4 Grundordnung. Die bzw. der andere Beteiligte ist beratendes Mitglied im Bezirkskirchenrat.

(4) Am Dekanatsbeirat nach § 99 Grundordnung können beide Beteiligte teilnehmen.

#### § 5

Für die Vertretung im Pfarramt und im Dekansamt gelten die allgemeinen Regelungen.

#### § 6

Die Beteiligten erhalten insgesamt die Besoldung einer vollen Dekanstelle gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pfarrbesoldungsgesetz, jeweils anteilig in Höhe des eigenen Beschäftigungsumfanges.

## § 7

Wird das Dienstverhältnis nach § 2 dieses Gesetzes von einer beteiligten Person geändert oder endet es, so gilt die Berufung in das Dekansamt gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung des Dekansamtes nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat die Berufung in das Dekansamt einschließlich der Übertragung der Pfarrstelle aufheben. Im Übrigen gilt § 55 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz.

## § 8

Wird von der Möglichkeit einer Verlängerung der Amtszeit nach § 96 Abs. 2 Grundordnung Gebrauch gemacht, gilt diese Verlängerung auch für die andere an der Stellenteilung beteiligte Person.

## § 9

(1) Die Stellenteilung im Dekansamt kann auch in der Form ausgestaltet werden, dass nur eine der beiden Personen, die sich eine Pfarrstelle teilen, zur Dekanin bzw. zum Dekan berufen wird. An der gemeinsamen Pfarrstelle wird aber die zur Dekanin bzw. zum Dekan berufene Person am regelmäßigen pfarramtlichen Dienst beteiligt.

(2) Im Falle einer Regelung nach Absatz 1 erhält nur die zur Dekanin bzw. zum Dekan berufene Person die höhere

Besoldung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pfarrerbesoldungsgesetz. Sie erhält außerdem für die Dauer der Ausübung des Dekansamtes eine Zulage zwischen der zuletzt innegehabten und der nach den Regelungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes für das Dekansamt maßgeblichen Besoldung, und zwar in Höhe der Differenz zwischen einem vollen und dem tatsächlich ausgeübten Beschäftigungsumfang. Diese Zulage ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen ruhegehaltfähig.

(3) Für die Wahrnehmung der Geschäfte im Pfarramt und im Dekansamt gelten die jeweils allgemeinen Vertretungsregelungen.

(4) Die Regelung in § 57 Pfarrdienstgesetz für die Mitgliedschaft in kirchlichen Organen findet keine Anwendung.

(5) Die Beendigungsregelung nach § 7 dieses Gesetzes gilt sinngemäß.

## § 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft und am 30. April 2003 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. April 2000

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

### Nr. 150 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz).

Vom 1. Juli 2000. (KABl. S. 63)

Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) (ÄWG-ÄndVOmG 2000) vom 16. Juni 2000 (KABl. S. 62) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 210) in der ab 1. Juli 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 2000

– Konsistorium –

Dr. Runge

### Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz)

## § 1

#### Amtsdauer

(1) Die Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können ihren Dienst erst nach Abgabe des Ältestenversprechens ausüben und bleiben Älteste bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

(2) Die Amtszeit der Ersatzältesten beträgt drei Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 sechs Jahre, und endet, sofern sie nicht als Älteste nachgerückt sind, mit Ablauf des Tages der nächsten Ältestenwahl.

## § 2

#### Wahlturnus

(1) In den Kirchengemeinden finden alle drei Jahre Ältestenwahlen statt. Neu gewählt werden jeweils die Hälfte aller Ältesten und alle Ersatzältesten. Ist die Zahl der Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung ungerade, gilt als Hälfte abwechselnd die nächst niedrigere und die nächst höhere Zahl.

(2) Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrats zulassen, dass alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden. Der Übergang zum sechsjährigen Wahlturnus darf nur in der Weise erfolgen, dass im Jahr vor der Bildung der Kreissynoden stets eine Ältestenwahl stattfindet. Der Antrag des Gemeindekirchenrats an den Kreiskirchenrat auf Übergang zum sechsjährigen Wahlturnus muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres gestellt werden, in dem die nach Absatz 1 anstehende Wahl zum ersten Mal ausfallen soll.

(3) Der sechsjährige Wahlturnus bleibt bestehen bis der Gemeindekirchenrat oder der Kreiskirchenrat beschließt, dass wieder in dreijährigem Turnus gewählt wird. Eine solche Entscheidung soll bis zum 30. September des Vorjahres, sie muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres getroffen worden sein, in dem die Ältestenwahlen nach dem sechsjährigen Wahlturnus stattfinden. Vor der Entscheidung hört der Gemeindekirchenrat den Kreiskirchenrat oder der

Kreiskirchenrat den Gemeindegliedernden an. Durch das Los wird bestimmt, welche Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheiden.

### § 3

#### Zahl der Ältesten und Ersatzältesten

(1) Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindegliederndenrat. Wird durch einen solchen Beschluss die Gesamtzahl der gewählten Ältesten verändert, bedarf er der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Gemeindegliederndenrat hat die Zustimmung spätestens am 31. März des Wahljahres beim Kreiskirchenrat zu beantragen. Dem Gemeindegliederndenrat sollen nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste angehören.

(2) Wird die Zahl der Ältesten erhöht, scheidet auch bei der übernächsten Wahl die Hälfte der Ältesten aus; durch das Los wird bestimmt, wer von den zuletzt gewählten Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheidet. Wird die Zahl vermindert, wird vor der übernächsten Wahl durch das Los bestimmt, wer von den Ältesten, deren Amtszeit abläuft, noch für weitere drei Jahre im Amt bleibt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar, wenn ohne Beschluss nach Absatz 1 das Verhältnis zwischen der Zahl der im Amt bleibenden und der Zahl der ausscheidenden Ältesten zwischen zwei Wahlen ungleich geworden ist.

(3) Welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist, bestimmt der Gemeindegliederndenrat. Die Zahl soll mindestens ein Viertel der Zahl aller Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung betragen, sie soll deren Zahl nicht übersteigen.

### § 4

#### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie sind nicht zum Abendmahl zugelassen.

(2) Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, der sie angehören. Personen mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sind nicht wahlberechtigt, es sei denn, sie sind gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung in die Kirchengemeinde umgemeindet.

(3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wem nach Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens das Wahlrecht versagt ist,
2. für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindegliederndenrat. Das ausgeschlossene Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung, die ihm mit den Gründen mitzuteilen ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe hinzuweisen. Der Gemeindegliederndenrat legt die Beschwerde mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vor.

### § 5

#### Wählbarkeit

(1) Zu Ältesten können Gemeindeglieder gewählt werden, die zum Abendmahl zugelassen sind, am Leben der Gemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. Sie müssen am

Wahltag mindestens 18 Jahre alt und in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Gemeindegliederndenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer unter den Mitgliedern des Gemeindegliederndenrats darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

(3) Ehegatten, Geschwister, Eltern und ihre Kinder, Großeltern und ihre Enkel sollen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Gemeindegliederndenrats sein.

### § 6

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen durch Abkündigung in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sowie durch Aushang, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Der Kirchengemeinde steht es frei, die Bekanntmachung durch Bekanntgabe anderer Art zu ergänzen.

### § 7

#### Termin und Ort der Wahl

(1) Die Wahlen finden in der zweiten Hälfte des Wahljahres statt. Den Wahltermin bestimmt die Kirchenleitung. Dabei wird für den Sprengel Berlin ein Sonntag als Wahltag festgesetzt; das Konsistorium kann auf Antrag des Kreiskirchenrats zulassen, dass in ländlichen Regionen eines Kirchenkreises die Wahl innerhalb des gemäß Satz 4 bestimmten Zeitraums stattfindet. Für die übrigen Bereiche der Landeskirche wird ein damit in Zusammenhang stehender Zeitraum bestimmt, der neun Sonntage umfasst. Innerhalb des von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitraums bestimmt der Gemeindegliederndenrat einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag als Wahltag. Die Entscheidungen der Kirchenleitung werden spätestens vier Monate vor Beginn des nach Satz 4 festgesetzten Zeitraums im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Wahl findet auch im Fall von Absatz 1 Satz 4 in der Regel an einem Tag statt. Falls die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, kann der Gemeindegliederndenrat bestimmen, dass an zwei Tagen gewählt wird. Beide Wahltag müssen Sonn- oder kirchliche Feiertage sein; zwischen ihnen dürfen nicht mehr als sechs Tage liegen.

(3) Die Wahl findet am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Gemeindegliederndenrat die Wahlzeit begrenzen. Die Wahlzeit muss

1. in kleinen Kirchengemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 1) mindestens 2 Stunden,
2. in anderen Kirchengemeinden mindestens 5 Stunden betragen. Die Wahlhandlung soll während des Gottesdienstes ruhen.

(4) Als Wahlort bestimmt der Gemeindegliederndenrat einen Raum der Kirchengemeinde. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Wahlort kann im Verlauf der Wahl gewechselt werden. Dies ist vorher ausdrücklich bekannt zu machen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) ist für jeden Bezirk ein eigener Wahlort festzulegen.

(6) Wahlorte und Wahltermin mit genauer Angabe der Zeiten, in denen die Stimmabgabe erfolgen kann, sind spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

### § 8

#### Wahl- und Stimmbezirke

(1) In Kirchengemeinden, in denen Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten bestehen, oder in Kirchengemeinden, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Gemeindeteile als Wahlbezirke einrichten. Ist für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet (§ 44 Abs. 5 Grundordnung), gelten die Kirchengemeinden als Wahlbezirke. Der Gemeindekirchenrat entscheidet für jeden Wahlbezirk, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist (§ 3 Abs. 3).

(2) Die Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen; der Gemeindekirchenrat kann zulassen, dass sie in einem anderen Wahlbezirk wählbar sind. Bei Gemeindegliedern, deren Gemeindegliederzugehörigkeit auf einer Umgeindung beruht, entscheidet der Gemeindekirchenrat, in welchem Wahlbezirk sie wahlberechtigt und wählbar sind. Sind aufgrund der Stimmenanteile in den einzelnen Wahlbezirken insgesamt mehr berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt, als nach § 5 Abs. 2 Mitglieder des Gemeindekirchenrats werden dürfen, so entscheidet darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge des prozentualen Stimmenanteils der einzelnen Gewählten in ihren Wahlbezirken.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet. Zur Beschwerde gemäß § 24 gegen die Wahl in einem Wahlbezirk oder die in einem Wahlbezirk Gewählten sind nur die wahlberechtigten Gemeindeglieder dieses Wahlbezirks berechtigt.

(4) In großen Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke einteilen. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt und ein Wahlvorstand gebildet.

### § 9

#### Wahlvorbereitung, Wahlkommission

(1) Der Gemeindekirchenrat ist für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Er kann zu diesem Zweck aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den Sitzungen des Gemeindekirchenrats an seiner Stelle die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft. Der Wahlkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören, und zwar vorzugsweise solche, die nicht zur Wahl stehen. Der Gemeindekirchenrat bestimmt, wer den Vorsitz in der Wahlkommission führt. Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission muss spätestens am 63. Tag vor dem Beginn des nach § 7 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Zeitraums erfolgen.

(2) Die Entscheidungen nach § 2, § 3, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 bis 5 und § 8 dürfen nicht von der Wahlkommission getroffen werden.

### § 10

#### Wahlvorschläge

(1) Für das Ältestenamt kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

(2) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 4) können Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn, in kleinen Kirchengemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 1) von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift jedes vorgeschlagenen Gemeindeglieds enthalten.

(4) Der Gemeindekirchenrat und der Gemeindebeirat bemühen sich spätestens von Beginn des Wahljahres an um Gemeindeglieder, die geeignet und bereit sind, Älteste zu werden.

(5) Nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag werden die Gemeindeglieder durch Bekanntmachung (§ 6) aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat eingehen.

### § 11

#### Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindekirchenrat prüft die eingereichten Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 nicht entsprechen, können ergänzt werden. Der Gemeindekirchenrat wirkt unverzüglich auf eine Ergänzung hin. Die ergänzten Wahlvorschläge müssen spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag vorliegen.

(3) Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt wurden (Absatz 2), werden zurückgewiesen. Namensvorschläge, die der Vorschrift des § 10 Abs. 3 nicht entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt werden (Absatz 2), und die Namen der nicht wählbaren Vorgeschlagenen werden von den Wahlvorschlägen gestrichen. Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, unter Angabe des Grundes von der Zurückweisung und der Streichung und nennt den Rechtsbehelf. Die Benachrichtigten können gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich Beschwerde einlegen. Der Gemeindekirchenrat hat die Beschwerde mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat vorzulegen. Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang und teilt die Beschwerdeentscheidung mit schriftlicher Begründung der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindekirchenrat mit. Die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

(4) Der Gemeindekirchenrat fordert alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, deren Wählbarkeit festgestellt ist, unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens auf, innerhalb von fünf Tagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen.

### § 12

#### Vorbereitung des Gesamtwahlvorschlags und Anhörung des Gemeindekirchenrats

(1) Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeindekirchenrat den Gesamtwahlvorschlag vor. Wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu las-

sen, nicht spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag erklärt hat, wird nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag soll mindestens eineinhalbmal so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind. Sind in einer Kirchengemeinde oder, wenn die Kirchengemeinde gemäß § 8 in Wahlbezirke eingeteilt ist, in einem Wahlbezirk nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muss der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

(3) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Namen, soll der Gemeindegemeinderat sie auf diese Zahl ergänzen. Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, stellt der Gemeindegemeinderat einen Wahlvorschlag auf.

(4) Vor den Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 und vor der Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags ist der Gemeindebeirat, wenn kein Gemeindebeirat gebildet wurde, die Gemeindeversammlung zu hören.

### § 13

#### Aufstellung und Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags und Vorstellung der zur Wahl Stehenden

(1) Der Gemeindegemeinderat überträgt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, die die Erklärung nach § 11 Abs. 4 abgegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge auf den Gesamtwahlvorschlag. Außer Vor- und Zunamen werden Geburtsjahr und Anschrift angegeben. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie die bei anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bekannt zu machen (§ 6). Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen sich der Gemeinde vorstellen. Der Gemeindegemeinderat beschließt, in welcher Weise die Vorstellung geschieht. Am Wahltag darf keine Vorstellung stattfinden.

### § 14

#### Stimmzettel

Die Stimmzettel sind nach dem diesem Kirchengesetz beigefügten Muster (Anlage 1)\* zu fertigen. Sie müssen den Gesamtwahlvorschlag sowie die Angabe enthalten, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten festgelegt wurde (§ 3 Abs. 3).

Auf ihnen muss ferner vermerkt sein, dass Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren, ungültig sind.

### § 15

#### Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis voraus.

(2) Der Gemeindegemeinderat entscheidet, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis als Liste oder Kartei geführt wird. Die Kartei kann eine für die Wahl besonders angelegte oder die Gemeindegemeindekartei sein. Eine Seelsorgekartei darf nicht verwandt werden. Die Karteieintragung über die Wahlberechti-

gung ist von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegemeinderats zu unterzeichnen.

(3) In das Wahlberechtigtenverzeichnis sind von Amts wegen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Geburtstag einzutragen. Es muss Spalten für Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlscheinen, über die Stimmabgabe sowie eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom Gemeindegemeinderat fortlaufend zu führen und bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem Wahltag auf seine Richtigkeit zu prüfen. Wer eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegemeinderats. Wird nach dem Ablauf der Prüfungszeit bekannt, dass jemand in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, ist die Person unverzüglich zu streichen und von der Streichung zu benachrichtigen. Über die Streichung entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegemeinderats. Gegen die Streichung ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag Beschwerde an den Gemeindegemeinderat zulässig. Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegemeinderat zugehen. Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(5) Nachdem das Wahlberechtigtenverzeichnis geprüft ist, benachrichtigt die Kirchengemeinde die eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich von der Eintragung. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen und Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort,
3. die Nummer der Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. die Bitte, die Benachrichtigungskarte und den Personalausweis oder ein anderes zur Identifikation geeignetes Ausweispapier zur Wahl mitzubringen,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(6) In der Zeit vom 28. bis zum 15. Tag vor dem Wahltag liegt das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Dauer von zehn Tagen in der Gemeinde zur Auskunfterteilung bereit. Die Auskunft wird von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegemeinderats erteilt. Es wird Auskunft darüber gegeben, ob und mit welchen Angaben die oder der Auskunft Suchende im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Ort und Zeit der Auskunfterteilung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 7 sind spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(7) Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag schriftlich Beschwerde beim Gemeindegemeinderat einzulegen. Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegemeinderat zugehen. Sie ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

\* hier nicht abgedruckt!

(8) Wird nach dem Ablauf der in Absatz 7 geregelten Beschwerdefrist bekannt, dass ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ordnet bis zum Tage vor der Wahl die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegliederats, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung an. Das Gemeindeglied hat seine Wahlberechtigung durch geeignete Unterlagen (z. B. Personalausweis, Konfirmationsurkunde, letzter Kirchensteuerbescheid) nachzuweisen. Die Ablehnung der Eintragung ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar. Das Gemeindeglied erhält unverzüglich die Wahlbenachrichtigung (Absatz 5).

(9) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird am Tag vor dem Wahltag geschlossen und am Wahltag dem Wahlvorstand übergeben. Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind nur noch Eintragungen nach Absatz 8 zulässig.

#### § 16

##### Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl bestellt der Gemeindegliederat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen, mindestens drei Personen als Wahlvorstand. Ist für mehrere Kirchengemeinden gemäß Artikel 44 Abs. 5 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegliederat gebildet worden, können Gemeindeglieder aller beteiligten Kirchengemeinden zu Mitgliedern der Wahlvorstände dieser Kirchengemeinden bestellt werden. Dem Wahlvorstand soll mindestens ein Mitglied des Gemeindegliederats, im Fall des § 9 ein Mitglied der Wahlkommission, angehören.

(2) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die die Wahl stören, aus dem Wahlraum zu weisen.

(5) In Kirchengemeinden, in denen nach Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) getrennt gewählt wird, ist für jeden Wahlort ein Wahlvorstand zu bilden.

#### § 17

##### Wahlhandlung

(1) Am letzten Sonntag vor dem Wahltag und am Wahltag wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(3) Vor dem Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Sie wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist die Wahlurne zu versiegeln.

(4) Das wahlberechtigte Gemeindeglied, dessen Name im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt ist, erhält im Wahlraum einen Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Das Gemeindeglied kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn es den Stimmzettel allein nicht auszufüllen vermag.

(5) Die Stimmabgabe ist geheim. Das Gemeindeglied legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Seine Stimmabgabe wird vermerkt.

(6) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. Für

jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.

(7) Nach dem Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlhandlung geschlossen.

#### § 18

##### Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie verhindert sind, zur Wahl zu kommen. Für die Briefwahl ist ein Briefwahlschein erforderlich. Der Briefwahlschein muss eine andere Farbe haben als der Stimmzettel.

(2) Der Briefwahlschein wird auf Antrag zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach dem diesem Kirchengesetz beigefügten Mustern (Anlagen 2 bis 4)\* ausgegeben. Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden. Er soll spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingehen. Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindeglieds in das Wahlberechtigtenverzeichnis und muss von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederats unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein. Der Briefwahlschein enthält ferner den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Das Gemeindeglied muss diese Versicherung datieren und unterschreiben.

(4) Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe (§ 7 Abs. 3) zugeleitet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

#### § 19

##### Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag. Er prüft, ob die Ausgabe des Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Ein Wahlbrief, den der Wahlvorstand wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Satz 2 beanstandet, wird zurückgewiesen und ausgesondert. Die Gemeindeglieder, deren Wahlbriefe zurückgewiesen wurden oder verspätet eingegangen sind, werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ist der Wahlbrief nicht zu beanstanden, wird die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Briefwahlscheine werden gesammelt.

(3) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Das Ergebnis der Zählung wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

\* hier nicht abgedruckt!

(4) Nachdem die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge gezählt sind, werden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. Stimmzettelumschläge mit mehreren ausgefüllten Stimmzetteln werden ausgesondert. Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die keine Eintragung enthalten,
2. aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, ist die Stimme ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist.

(6) Die Stimmen aus den gültigen Stimmzetteln werden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert werden.

#### § 20

##### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, das Wahlergebnis fest.

(2) Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächst niedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur bis zu den in § 5 Abs. 2 genannten Höchstzahlen. Ist durch die Stimmenzahl wegen Stimmgleichheit nicht entschieden, wer gewählt ist, entscheidet das Los.

(3) Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 v. H. der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindekirchenrat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten und die Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde unter den Ersatzältesten ein Drittel der festgelegten Zahl der Ersatzältesten nicht überschreitet.

#### § 21

##### Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeindekirchenrat die Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis (§ 20 Abs. 1). Die Wahlniederschrift soll auf einem vom Konsistorium herauszugebenden Vordruck angefertigt werden. Die Wahlunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

#### § 22

##### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, gibt das Wahler-

gebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

(2) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekannt gegeben. Dabei ist auch auf das Recht der Wahlanfechtung nach § 24 hinzuweisen.

#### § 23

##### Benachrichtigung der Gewählten und Einführung

(1) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Diejenigen, die die Annahme der Wahl erklärt haben, werden gemäß Artikel 33 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Grundordnung im Gottesdienst in ihren Dienst als Älteste eingeführt.

#### § 24

##### Wahlanfechtung

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekannt gegeben sind, gegen die Wahl oder die Gewählten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Mit ihr kann nur geltend gemacht werden, dass das Wahlverfahren Fehler enthalte oder dass eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar sei. Fehler bei der Wahlbenachrichtigung (§ 15 Abs. 5) können mit der Wahlanfechtung nicht gerügt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde. Ergibt die Nachprüfung der mit der Beschwerde gerügten Rechtsverstöße, dass ein Wahlfehler vorliegt, der geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, bestimmt der Kreiskirchenrat, ob und in welchem Umfang die Wahl zu wiederholen ist, und legt gegebenenfalls zugleich einen neuen Wahltermin fest. Der Kreiskirchenrat teilt seine mit Gründen versehene Entscheidung der oder dem Beschwerdeführenden und den durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten mit Rechtsmittelbelehrung sowie dem Gemeindekirchenrat mit.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 25

##### Klage

(1) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats aufgrund von § 4 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 können die oder der Beschwerdeführende sowie die durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erheben. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind nur die im Beschwerdeverfahren gerügten Rechtsverstöße und die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats.

(2) Bei Klagen von Ältesten oder Ersatzältesten, die durch die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats erstmalig beschwert werden, findet ein vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren nach § 22 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht statt.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Verwaltungsgericht entscheidet abschließend. Eine Beschwerde oder Berufung an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union ist ausgeschlossen.

## § 26

## Wirksamkeit von Entscheidungen

Die Wirksamkeit von Entscheidungen eines Gemeindegemeinderats, die während eines Wahlanfechtungsverfahrens (§§ 24 und 25) getroffen wurden, bleibt vom Ausgang des Wahlanfechtungsverfahrens unberührt.

## § 27

## Verlust der Wählbarkeit

Verlieren Älteste oder Ersatzälteste die Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, in der sie gewählt sind, endet ihr Amt.

## § 28

## Nachrücken von Ersatzältesten

(1) Tritt eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester das Amt nicht an oder endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmzahl für den Rest der Amtszeit dieser oder dieses Ältesten in das Ältestenamts nach. Ersatzälteste, die berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 2 sind, rücken nicht nach, wenn mit ihrem Nachrücken die nach dieser Bestimmung zulässigen Höchstzahlen im Gemeindegemeinderat überschritten würden; stattdessen rückt die oder der nicht zum Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehörende Ersatzälteste mit der höchsten Stimmzahl nach. Rückt jemand nach, die oder der bereits als berufene Älteste oder berufener Ältester Mitglied des Gemeindegemeinderats ist, erlischt die Berufung mit dem Nachrücken.

(2) Die Ersatzältesten legen bei der Einführung in ihren Dienst als Älteste das Ältestenversprechen ab, soweit sie es nicht bereits nach Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung abgelegt haben.

## § 29

## Ergänzungswahl und Neuwahl

(1) Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als zwei Drittel der vom Gemeindegemeinderat festgesetzten Zahl sinkt, findet eine Ergänzungswahl, wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als die Hälfte der vom Gemeindegemeinderat festgesetzten Zahl sinkt, findet eine Neuwahl statt, sofern die letzte Ältestenwahl weniger als eineinhalb Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 weniger als drei Jahre zurückliegt. Ist der Gemeindegemeinderat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlussfähig, trifft der Kreiskirchenrat eine Entscheidung nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Bei einer Neuwahl werden alle Ältesten neu gewählt. Die Amtszeiten aller bisherigen Ältesten enden mit der Entscheidung des Kreiskirchenrats nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung, andernfalls mit der Einführung der bei der Neuwahl gewählten Ältesten.

(3) Auf die Ergänzungswahl und die Neuwahl sind die Vorschriften für die ordentliche Wahl entsprechend anzuwenden. Der Kreiskirchenrat bestimmt in Abweichung von § 7 Abs. 1 einen möglichst nahen Wahltermin und entscheidet, ob der Gemeindegemeinderat, die nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung die Aufgaben des Gemeindegemeinderats Wahrnehmenden oder er selbst bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl die dem Gemeindegemeinderat nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Werden die Aufgaben vom Kreiskirchenrat wahrgenommen, tritt im Beschwerdeverfahren das Konsistorium an die Stelle des Kreiskirchenrats. Die Amtszeit der bei einer Neuwahl oder Ergänzungswahl Gewählten dauert längstens bis zur übernächsten Ältestenwahl, im Fall des § 2 Abs. 2 der nächsten Ältestenwahl; bei einem Wahlturnus

gemäß § 2 Abs. 1 wird vor der auf die Ergänzungswahl oder die Neuwahl folgenden Ältestenwahl durch das Los bestimmt, welche dieser Ältesten ausscheiden.

## § 30

## Bestellung von Ältesten bei der Neubildung, Veränderung oder Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) Wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, findet eine Neuwahl statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, weniger als eineinhalb Jahre liegen. Die beteiligten Gemeindegemeinderäte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats vor dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde beschließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, eineinhalb Jahre oder mehr liegen. Findet bei Neubildung einer Kirchengemeinde gemäß Satz 1 oder 2 keine Neuwahl statt, werden die bisherigen Ältesten, die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind, bis zur nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 Mitglieder des Gemeindegemeinderats ihrer neuen Kirchengemeinde. Bei der nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 findet eine Neuwahl statt. Durch das Los wird bestimmt, welche der bei der Neuwahl Gewählten bereits bei der nächsten Ältestenwahl ausscheiden, sofern nicht eine Entscheidung nach § 2 Abs. 2 getroffen wurde. Gehören nicht mindestens vier Älteste dem neuen Gemeindegemeinderat an, trifft der Kreiskirchenrat bis zur Wahl neuer Ältester eine Entscheidung nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Werden Kirchengemeinden vereinigt und besteht für alle diese Kirchengemeinden gemäß Artikel 44 Abs. 5 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat, bleiben die Ältesten für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gemeindegemeinderats der vereinigten Kirchengemeinde im Amt.

(3) Werden Grenzen von Kirchengemeinden verändert, ohne dass eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, scheiden diejenigen Ältesten, deren Gemeindegemeindezugehörigkeit sich dadurch ändert, aus dem Gemeindegemeinderat, dem sie bisher angehörten, aus und werden bis zur nächsten Ältestenwahl Mitglied des Gemeindegemeinderats ihrer neuen Kirchengemeinde.

## § 31

## Fristen

Ist nach diesem Kirchengesetz innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.

## § 32

## In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.\*) Gleichzeitig treten entgegenstehende oder entsprechende Bestimmungen, insbesondere die Ältestenwahlordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 1979 (AM 4/79 Anlage) sowie das Kirchengesetz über die Bestellung der Ältesten (Kirchenwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1983 (KABl. S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 1988 (KABl. S. 85), außer Kraft.

\*) An diesem Tag ist das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft getreten; die Änderung des Kirchengesetzes ist am 1. Juli 2000 in Kraft getreten.

## Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

### Nr. 151 Kirchengesetz über die Einführung der Agende III für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 20. Mai 2000. (LKABl. S. 33)

Nachdem von der Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands der Teilband 6 »Konfirmation« zum Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden »Die Amtshandlungen« angenommen worden ist und damit die Neubearbeitung des Bandes III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (im Folgenden Agende III genannt) abgeschlossen ist, hat die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in ihrer Sitzung am 20. Mai 2000 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die neu bearbeitete Agende III besteht aus den Teilbänden:

1. Teil 1 »Die Taufe«
2. Teil 2 »Die Trauung«
3. Teil 3 »Die Beichte«
4. Teil 4 »Dienst an Kranken«
5. Teil 5 »Die Bestattung«
6. Teil 6 »Konfirmation«

(2) Die von der Generalsynode der VELKD und der Bischofskonferenz beschlossene neu bearbeitete Agende III wird nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig eingeführt.

#### § 2

Die neu bearbeitete Agende III mit ihren Teilbänden ersetzt den 1962 von der Vereinigten Evangelisch-Lutheri-

schen Kirche Deutschlands beschlossenen Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und gilt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als Band III des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebenen Agendenwerks für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

#### § 3

Für den Gebrauch der Agende III gelten die »Thesen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes« vom 25. Oktober 1977.

#### § 4

Die Kirchenregierung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

#### § 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das Kirchengesetz über die Einführung des 3. Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 9. Juni 1965 sowie alle weiteren diesem Kirchengesetz entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft. Der Beschluss der Landessynode zur Agende III Teil 1 (Taufe) und Teil 2 (Trauung) vom 3. Dezember 1988 wird aufgehoben.

G o s l a r, den 20. Mai 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian K r a u s e

Landesbischof

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 152 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Vom 16. Juni 2000. (KABl. S. 122)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 1; ber. S. 39), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1999 (KABl. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 50 a wird folgender § 50 b eingefügt:

#### »§ 50 b

Verwaltungsausschuss

(1) Der Kirchenvorstand kann einen Verwaltungsausschuss bilden und ihn mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere solcher der laufenden Verwaltung, beauftragen.

(2) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. Ihm müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

(3) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes sowie das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes haben, soweit sie dem Verwaltungsausschuss nicht angehören, das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Der Verwaltungsausschuss hat über seine Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen und sie den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zuzuleiten. Im Übrigen regelt der Kirchenvorstand den Vorsitz und die Geschäftsführung.

(4) Durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf den Verwaltungsausschuss bleibt die Verantwortung des Kirchenvorstandes unberührt. Der Kirchenvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.

(5) § 43 Abs. 2 und §§ 47 und 48 gelten entsprechend.«

2. § 90 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Bildung« werden die Worte »eines Verwaltungsausschusses (§ 50 b KGO) und« eingefügt.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 16. Juni 2000

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. Käbmann

### Nr. 153 Kirchengesetz zur Änderung des Patronatsgesetzes.

Vom 16. Juni 2000. (KABl. S. 122)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (KABl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II »Beschränkung des Patronats« wird nach § 4 folgender § 5 eingefügt:

### »§ 5

#### Zusammenlegung von Kirchengemeinden

- (1) Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und standen alle Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden unter demselben Patronat, so bleiben die Präsentationsrechte, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten bestehen.
- (2) Werden Kirchengemeinden, in denen eine Pfarrstelle oder mehrere Pfarrstellen unter Patronat stehen, zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und standen nicht alle Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden unter demselben Patronat, so ruhen die Präsentationsrechte, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten für die Dauer des Zusammenschlusses.
2. In Abschnitt III »Erlöschen des Patronats« wird der bisherige § 5 neuer § 6; der bisherige § 6 entfällt.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 16. Juni 2000

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. Käbmann

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 154 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes und der Berufung von Diakonen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 9. Mai 2000. (KABl. S. 89)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 9. Mai 2000 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes und der Berufung von Diakonen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. April 1988 (KABl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort »einjährige« die Worte »in der Regel« eingefügt und das Wort »berufliche« wird gestrichen.

2. In § 3 wird als neuer Absatz 3 eingefügt: »In einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird das Nähere zur kirchlich-theologischen Ausbildung geregelt.«
3. In § 6 werden die Worte »der Deutschen Diakonenschaft« durch »dem Verband Evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften in Deutschland e. V.« ersetzt.

### Artikel 2

Das vorstehende Kirchengesetz tritt nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 5. Juni 2000

**Der Bischof**

Dr. Zippert

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

### Nr. 155 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI); Gewährleistungsentscheidung.

Vom 18. Januar 2000. (KABl. S. 31)

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI stellt das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern fest, dass für

- die Pastorinnen und Pastoren mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe der §§ 3 und 23 des Kirchengesetz-

zes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz-PfG) vom 17. Oktober 1995 in der jeweils geltenden Fassung,

- die Pastorinnen und Pastoren im Probedienst mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 14 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
- die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 8 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 in der jeweils geltenden Fassung,
- die ordinierten Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe der Nr. 3.5. der Verordnung vom 14. Juni 1980 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1985,
- die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Probe und auf Zeit mit dem Tage der Ernennung nach Maßgabe der §§ 6 und 9 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 in der jeweils geltenden Fassung,
- die sonstigen Bediensteten, denen durch Einzelvertrag lebenslanglich Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugesichert worden sind und die nur noch aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) kündbar sind, mit dem Tage der Verleihung der Versorgungsanwartschaft,
- die o. g. Personen für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer im kirchlichen Interesse liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit Beginn

der Beurlaubung, die sonstigen Bediensteten soweit die Einbeziehung dieser Beschäftigung in die Versorgung zugesichert worden ist; die anderweitige Beschäftigung wird in eine etwaige Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI einbezogen,

- die o. g. Personen, die neben der dort genannten Tätigkeit eine an sich in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegende genehmigte Nebentätigkeit bei ihrem Dienstherrn ausüben, auch für diese Nebentätigkeit mit deren Beginn; die sonstigen Bediensteten soweit die Einbeziehung dieser Nebentätigkeit in die Versorgung zugesichert worden ist,
- Vikarinnen und Vikare mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 8 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen,
- die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf (Anwärterinnen, Anwärter) mit dem Tage der Ernennung nach Maßgabe des § 5 i. V. m. § 8 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 in der jeweils geltenden Fassung,

denen nach kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaften auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden sind, die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ab dem 1. Januar 2000 erfüllt sind und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Diese Feststellung erstreckt sich nur auf ein Beschäftigungsverhältnis bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Im Auftrag

Ralf L ü d e m a n n

Schwerin, den 18. Januar 2000

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 156 Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen.

Vom 9. Mai 2000. (GVOBl. S. 94)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 14 des Pröpste- und Pröpstinnengesetzes vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 42) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

##### Ausschreibung (zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes)

(1) Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet den Ausschreibungstext in Absprache mit der Bischöfin oder dem Bischof des Sprengels und dem zuständigen Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes. Deren Einvernehmen ist schriftlich zu erklären.

(2) In der Ausschreibung ist insbesondere einzugehen auf das Erfordernis ausreichender pfarramtlicher Erfahrung und auf die für das Leitungsamt notwendigen Fähigkeiten. Die Anforderungen an das pröpstliche Amt vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises sind zu beschreiben. Darüber hinaus enthält die Ausschreibung Festlegungen über

- a) die mit dem pröpstlichen Amt verbundene kirchengemeindliche Pfarrstelle,
- b) die pfarramtlichen Tätigkeiten, wenn das pröpstliche Amt mit einer Pfarrstelle des Kirchenkreises verbunden ist,
- c) die Predigtstätte der Pröpstin oder des Propstes, wenn das pröpstliche Amt nicht mit einer kirchengemeindlichen Tätigkeit verbunden ist,
- d) das von der Pröpstin oder dem Propst zu beziehende Pastorat,
- e) die Bewerbungsfrist. Hierbei ist klarzustellen, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt, mit der Folge, dass verspätet eingehende Bewerbungen unberücksichtigt bleiben müssen.

#### § 2

##### Konstituierung des Wahlausschusses

Unverzüglich nach der Veröffentlichung der Ausschreibung beruft das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses den Wahlausschuss zur konstituierenden Sitzung ein.

## § 3

## Form der Bewerbung

Die Bewerbungen sind schriftlich an die Bischöfin oder den Bischof des Sprengels zu richten. Sie müssen dort vor Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e eingehen.

## § 4

Auswahlverfahren  
(zu § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes)

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt der Wahlausschuss zusammen, sichtet die Bewerbungen und veranlasst, dass offenkundig ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber unter Rücksendung ihrer Unterlagen entsprechend beschieden werden. Er legt Ort, Zeit und Reihenfolge der Anhörungen fest und veranlasst die entsprechenden Einladungen.

(2) Vor Aufnahme in den Wahlvorschlag haben die Vorgeschlagenen schriftlich zu erklären, dass sie bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen und die vom Kirchenkreisvorstand festgelegte Dienstwohnung zu beziehen. Erforderliche Besoldungs- und Versorgungsregelungen müssen vor Erstellung des Wahlvorschlages von dem Nordelbischen Kirchenamt abschließend geklärt sein.

(3) Der Wahlvorschlag ist danach den Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode spätestens fünf Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

(4) Auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes der Kirchenkreissynode stellen sich die Vorgeschlagenen im Kirchenkreis vor.

## § 5

Wahlsitzung  
(zu § 7 des Gesetzes)

(1) Zu Beginn der Wahlsitzung stellen sich die Vorgeschlagenen einzeln der Kirchenkreissynode vor. Danach begründet ein Mitglied des Wahlausschusses den Wahlvorschlag. Dabei dürfen die Vorgeschlagenen nicht anwesend sein. In beiden Fällen findet eine Aussprache nicht statt.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode eröffnet die Wahlhandlung und stellt zu Beginn eines jeden Wahlganges die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode fest.

(3) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermer-

ke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

(4) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Kirchenkreissynode bekannt gegeben.

## § 6

Wahlgänge  
(§ 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes)

(1) Steht nur eine Person zur Wahl und kann sie auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf sich vereinigen, so ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.

(2) Für die Stichwahl nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes scheidet aus, wer im jeweils vorausgegangenen Wahlgang die geringste Stimmenanzahl erhalten hat. Haben mehrere Vorgeschlagene die gleiche geringste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer aus dem weiteren Verfahren ausscheidet; das Los zieht das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode. Steht nur noch eine Person zur Wahl und gelingt es ihr nicht, im letzten Wahlgang die erforderliche Mehrheit auf sich zu vereinigen, so ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.

(3) Liegen in der Stichwahl mehrere Personen mit der gleichen Stimmenanzahl an der Spitze, so ist abweichend von Absatz 2 in einem weiteren Wahlgang nur noch über diese Personen abzustimmen. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.

(4) Erreicht im letzten Wahlgang nach Absatz 3 eine der zur Wahl stehenden Personen zwar die meisten Stimmen, jedoch nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, in dem nur noch diese Person zur Wahl steht. Kommt auch jetzt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.

(5) Die Erklärung über die Beendigung der Wahlhandlung beinhaltet die Feststellung, dass die Wahl einer Pröpsstin oder eines Propstes nicht zustande gekommen ist.

## § 7

## In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

K i e l, den 9. Mai 2000

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**

Karl-Ludwig K o h l w a g e

Bischof

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 157 Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Vom 12./18. Mai 2000. (KABl. S. 151)

Aufgrund von Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

## Artikel 1

Altersteildienst-Ordnung  
(ATDO)

## § 1

## Altersteildienst

(1) Auf Ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann Pfarrerrinnen und Pfarrern ein eingeschränkter Dienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine Teilzeitbeschäftigung jeweils im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,

2. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteildienst). „Altersteildienst im Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Beginn des Altersteildienstes im uneingeschränkten Dienst beschäftigt war; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist von dem zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienst auszugehen. „Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) „Der Altersteildienst wird in der Weise bewilligt, dass die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab geleistet wird und unmittelbar anschließend eine vollständige Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung erfolgt (Blockmodell). „Die Zeit der Freistellung muss mindestens ein Jahr umfassen und sich unmittelbar an die Zeit der Dienstleistung innerhalb des Altersteildienstes anschließen. „In besonderen Fällen kann der Altersteildienst auch in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstes geleistet wird. „Satz 3 gilt nicht, wenn sich der Altersteildienst an einen eingeschränkten Dienst oder eine Teilzeitbeschäftigung anschließt. „Satz 3 gilt ferner nicht für Superintendentinnen und Superintendenten.

(3) „Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt. „Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden auch der Kreissynodalvorstand, ist vorher anzuhören.

## § 2

### Altersteildienstzuschlag

(1) Pfarrerinnen und -Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Altersteildienst wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) „Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 83 % der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des bisherigen Dienstes zustehen würden, gewährt. „Zur Ermittlung der Nettodienstbezüge sind die letztgenannten Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren, ferner Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(4) Wird für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung bei einer Verwendung im eingeschränkten Dienst der entsprechend verminderte Bruttodienstbezug nach der Pfarrdienstwohnungsverordnung zugrunde gelegt, so ist dieser um den Altersteildienstzuschlag zu erhöhen.

## § 3

### Rechtsfolgen

(1) Der Altersteildienst gilt während seiner Gesamtzeit (Zeit der Dienstleistung und Zeit der Freistellung vom

Dienst) für Pfarrerinnen und Pfarrer als eingeschränkter Dienst, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Teilzeitbeschäftigung.

(2) „Bei einem im Blockmodell abgeleisteten Altersteildienst tritt mit Beginn der Freistellung der Verlust der Pfarr- oder Kirchenbeamtenstelle ein. „Unabhängig davon gilt die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während der gesamten Dauer der Altersteildienstregelung (Dienstleistungszeit und Freistellungszeit) im versorgungsrechtlichen Sinn als ihrer oder seiner Pfarr- oder Kirchenbeamtenstelle zugeordnet. „Die Stelle darf nicht vor Ablauf der gesamten Dauer der Altersteildienstregelung aufgehoben werden.

(3) „Die Gesamtzeit eines Altersteildienstes ist zu 90 % des bisherigen Dienstumfangs ruhegehaltfähig. „In einem Fall des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist die Zeit des Altersteildienstes zu 90 % des zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. „In einem Fall des Absatzes 4 ist die Zeit der Dienstleistung entsprechend ihrem bisherigen Umfang ruhegehaltfähig und die Zeit der Freistellung nicht ruhegehaltfähig.

(4) „Endet der im Blockmodell abgeleistete Altersteildienst durch eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, so erhält die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte eine einmalige Ausgleichszahlung. „Verstirbt die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während des Altersteildienstes, so erhalten die Hinterbliebenen die Ausgleichszahlung.

„Der Ausgleichsbetrag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den während des Altersteildienstes gezahlten Dienstbezügen und den tatsächlich erdienten Dienstbezügen gezahlt.

## § 4

### Altersteildienst der westfälischen Predigerinnen und Prediger

Für den Altersteildienst der Predigerinnen und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen gelten die Bestimmungen über den Altersteildienst der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.

## § 5

### Ergänzende Anwendung von Landesrecht

„Zur Ergänzung dieser Ordnung sind die für den Altersteildienst der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. „Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

## § 6

### Altersteildienst kirchlicher Lehrkräfte

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, finden die für Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte geltenden Altersteilzeitbestimmungen des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt, entsprechend Anwendung. „Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt.

## Artikel 2

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts**

## § 1

## Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114/KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt 11 werden das Wort »Jubiläumswendung« und das nachgestellte Komma gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
  - c) In Absatz 3 (neu) wird die Zahl »3« durch die Zahl »2« ersetzt.
4. In § 31 a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Pfarrer, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.«

## § 2

## Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109/KABl. W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65), wird wie folgt geändert:

In § 18 a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Kirchenbeamte, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenversorgungsgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch den Tod vorzeitig endet.«

## Artikel 3

## In-Kraft-Treten

(1) Diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 § 1 Nr. 1 und 2 am 1. Januar 2000 in Kraft:

1. Artikel 1 § 6 am 1. August 2000,
2. Artikel 2 § 1 Nr. 1 und 2 für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Januar 2004.

Düsseldorf, den 12. Mai 2000

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 18. Mai 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

**Nr. 158 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.**

Vom 26. November 1999/18. Februar 2000/  
1. März 2000. (KABl. S. 154)

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 32. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderungen genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text der Änderungen nachstehend bekannt.

## § 1

## Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 in Form des 31. Satzungsänderungsverfahrens wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c werden nach dem Wort »Entgelt« die Worte », den durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage« eingefügt.
2. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »des Festsetzungsbescheides« ersetzt durch die Worte »der Entscheidung«.
3. In § 17 Abs. 3 Buchst. o wird der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:
 

»p) seine Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 12 und 13 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitneh-

mer kommunaler Verwaltungen und Betriebe auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.«

4. § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:  
 »1,25 v. H. der Summe der durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu entrichten waren oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde, soweit diese Beiträge über 1,25 v. H. der Summe des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.«
5. In § 50 Abs. 4 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte »im Ausland« durch die Worte »außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union« ersetzt.
6. In § 53 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte »im Ausland« durch die Worte »außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union« ersetzt.
7. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 In Nummer 1 Buchst. e, Nummer 2 Buchst. e und Nummer 3 Buchst. e werden jeweils die Worte »ins Ausland« durch die Worte »in Gebiete außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union« ersetzt.
8. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »im Ausland« durch die Worte »außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union« ersetzt.
9. In § 61 Abs. 1 werden nach dem Wort »Umlagen« die Worte »– einschließlich eines durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrages des Pflichtversicherten zur Umlage –« eingefügt.
10. § 66 Abs. 8 Buchst. d erhält folgende Fassung:  
 »durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.«
11. In § 60 Satz 2 werden die Worte »der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen« durch die Worte »kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung« ersetzt.
12. In § 68 Abs. 2 werden die Worte »der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen« durch die Worte »kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung« ersetzt.
13. § 101 wird zu § 102 a.
14. Es wird folgender § 107 e eingefügt:

»§ 107 e

Einmalzahlung 1999

(1) Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Juli 1999 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das der Be-

rechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10 521,08 DM nicht überschritten hat. Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungsatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 und 4 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vmhundertersatz des Betrages von 170,00 DM; bei Versorgungsrentnern, deren gesamtversorgungsfähigen Entgelten Entgelte im Beitrittsgebiet zugrunde liegen, die mit einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, tritt an die Stelle des Betrages von 170,00 DM der Betrag von 147,05 DM. Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbweise 12 v. H. und die Vollweise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Januar 1999 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, der zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem erstmaligen Rentenbeginn liegt, um ein Drittel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn die Versorgungsrente am 1. Juni 1999

- a) aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht,
- b) aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird oder
- c) nach § 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 oder 41 Abs. 7 gezahlt wird.

Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 und 6 sind jeweils die Verhältnisse nach der zum 1. Juni 1999 durchgeführten Anpassung (§ 47 Abs. 1) maßgebend. Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

(2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. dem BBVAnpG 99 gilt Folgendes:

Hat das gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10 521,08 DM überschritten, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Dezember 1999 zu erhöhen und ist die Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Dezember 1999 durchzuführen.«

15. § 108 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc werden die Worte »Buchst. d vor dem 2. Januar 2002« durch die Worte »vor dem 2. Dezember 2002« ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 als Unterabsatz eingefügt:  
 »Tritt der Versicherungsfall in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.«
  - c) Satz 2 wird Satz 3.
  - d) Im bisherigen Satz 3, der Satz 4 wird, werden die Worte »Satz 1 gilt« durch die Worte »Sätze 1 und 2 gelten« ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt

- a) § 1 Nr. 13 (§ 102 a Abs. 1) mit Wirkung vom 1. Juli 1998,  
 b) § 1 Nr. 13 (§ 102 a Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986,  
 c) § 1 Nr. 14 (§ 107 e Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Juni 1999 und  
 d) § 1 Nr. 15 (§ 108 a Abs. 1) mit Wirkung vom 1. Januar 1997  
 in Kraft.

Dortmund, den 26. November 1999

**Der Verwaltungsrat der Kirchlichen  
Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

Die vorstehende 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 1. März 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 18. Februar 2000

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

**Bescheinigung**

Die vorstehende 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV.NRW.222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Im Auftrag

Dr. von Schroeter

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

**Nr. 159 Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen (Verwaltungskostenordnung – VwKostVO).**

**Vom 6. Juni 2000.** (ABl. S. 132)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 und 17 der Verfassung in seiner Sitzung am 23. Mai 2000 folgende Verordnung für die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen beschlossen:

**§ 1**

**Kostenpflichtige Leistungen**

(1) Für Verwaltungstätigkeiten des Landeskirchenamtes, der Kreiskirchenämter, anderer kirchlicher Verwaltungsstellen, Kirchgemeinden, kirchlichen Stiftungen und selbstständigen kirchlichen Werken werden nach dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Kosten können auch erhoben werden, wenn ein Antrag auf eine kostenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.

**§ 2**

**Höhe der Kosten**

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach der im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit geltenden Kostentabelle.

(2) Bei Ablehnung eines Antrages auf eine kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit oder bei Rücknahme eines Antrages vor Beendigung der Verwaltungstätigkeit können die Kosten angemessen ermäßigt werden, entstandene Auslagen sind zu erstatten.

(3) Ist für die Höhe der Kosten ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind der Wert und das Maß des Verwaltungsaufwandes danach angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten sind dabei auf volle DM/EURO festzusetzen.

(4) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten einzeln nach den in Betracht kommenden Nummern der Kostentabelle\* erhoben.

(5) Sofern Umsatzsteuer anfällt, ist diese, soweit Kostenbefreiungsgründe nach § 5 nicht gegeben sind, zu erstatten.

**§ 3**

**Auslagen**

(1) Fallen bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen an, so hat der Kostenpflichtige unabhängig von der Entrichtung anderer Kosten diese zu erstatten.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Postgebühren,
- b) Faxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- c) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- d) Kosten, die juristischen oder natürlichen Personen, insbesondere Behörden, für deren notwendige Tätigkeit zu zahlen sind,
- e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen.

**§ 4**

**Kostenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer eine Verwaltungstätigkeit veranlasst, oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Von mehreren Beteiligten ist jeweils derjenige kostenpflichtig, den die Verwaltungstätigkeit betrifft oder der einen Vorteil hiervon hat.

## § 5

## Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte, soweit nicht andere Regelungen dieser Ordnung entgegenstehen,
- b) Behörden des Bundes, Behörden eines Bundeslandes, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Aus besonderen Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die Gebührenbefreiung beinhaltet keine Befreiung von der Verpflichtung zur Auslagenerstattung.

## § 6

## Entstehung der Kosten

Die Kostenpflicht entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.

## § 7

## Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von der mit dem Verwaltungsakt befassten Dienststelle festgesetzt.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht schriftlich. Dabei ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung und eine Rechtsbehelfsbelehrung anzugeben.

## § 8

## Fälligkeit, Säumnis

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Aufnahme einer Verwaltungstätigkeit nach § 1 kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Kostenschuld, so ist die Überzahlung zu erstatten.

(3) Werden bis zum Ablauf des nächsten Monats nach dem Monat des Fälligkeitstages Kosten nicht entrichtet, so kann ab dem Ersten des übernächsten Monats für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 100,00 DM übersteigt.

## § 9

## Rechtsbehelfe

(1) Gegen Kostenbescheide ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Kostenbescheid dem Kostenpflichtigen zugegangen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dienststelle zu erheben, die den Kostenbescheid erlassen hat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Hilft die Dienststelle, die den Kostenbescheid erlassen hat, dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet der Landeskirchenrat durch Widerspruchsbescheid.

## § 10

## Ergänzende Vorschriften, In-Kraft-Treten

(1) Der Landeskirchenrat erlässt nach Maßgabe dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen und die jeweilige Kostentabelle\*.

(2) Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Eisenach, den 6. Juni 2000

**Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche  
in Thüringen**

Hoffmann

Landesbischof

\* hier nicht abgedruckt.

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Auslandsdienst in Finnland

In der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland mit Sitz in

##### Helsinki

ist zum 16. August 2001 die erste Pfarrstelle für sechs Jahre zu besetzen.

Die Gemeinde mit ihren 2600 Mitgliedern gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und sucht eine/n kontaktfreudige/n kooperative/n und in der Gemeindegemeinschaft erfahrene/n Pfarrer/in, der/die aufgeschlossen ist für die besondere Situation einer Gemeinde in sprachlicher und geografischer Diaspora.

Arbeitsschwerpunkte sind:

Der sonntägliche Gottesdienst, Amtshandlungen, die Sammlung und Aktivierung der Gemeinde, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Helsinki (sie führt von der Vorschule bis zum Abitur), der Gemeindebrief, Seelsorge und Verwaltung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem 2. Pfarrer und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (12) wird erwartet.

Eine neurenovierte geräumige Dienstwohnung neben der Kirche und dem Gemeindehaus steht zur Verfügung.

Vorkenntnisse der finnischen oder schwedischen Sprache sind wünschenswert. Ein Intensivsprachkurs wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland können nur Bewerber/innen berücksichtigt werden, die evangelisch-lutherisch ordiniert sind.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel. (05 11) 27 96-1 27 oder -1 28  
Fax (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: ruediger.lohse@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. Oktober 2000 (Eingang im Kirchenamt)

#### Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli/1. September 2001 für einen Zeitraum von 6 Jahren

##### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die aus meist älteren Einwandererfamilien bestehende Gemeinde möchte sich in Zukunft besonders deutschsprachigen Menschen öffnen, die auf Zeit in Sydney leben.

Die Gemeinde erwartet, dass sie/er/es als Schwerpunkte die Arbeit mit jungen Familien, wie auch mit alt gewordenen Einwanderern pflegt.

In Sydney gibt es eine deutsche Schule bis zur 10. Klasse, der Aufbau einer Oberstufe ist geplant.

Ca. 50 Senioren im Altersheim Allambie Heights erwarten seelsorgerliche Begleitung. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Wie die beiden anderen deutschsprachigen Gemeinden in Melbourne und Springvale pflegt sie gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien (Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft).

Gottesdienste werden regelmäßig gefeiert in der Stadtkirche im Zentrum, in Chester Hill im Westen der Stadt und in Allambie Heights.

Ein Pfarrhaus wird neu gebaut; ein Dienstwagen steht zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 10. Oktober 2000 (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das  
Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Tel. (05 11) 27 96-2 21 u. -2 39  
Fax (05 11) 27 96-7 17  
E-Mail: uebersee@ekd.de

#### Auslandsdienst in Nigeria

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht zum 1. September 2001

##### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für ihre Pfarrstelle in Lagos, die oder der bereit ist, sich u. a. folgenden Herausforderungen zu stellen:

- Gemeindegemeinschaft mit Christen verschiedener Traditionen bei einerseits hoher Fluktuation von deutschsprachigen Firmenangehörigen und andererseits großer Kontinuität von Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben;
- Förderung ökumenischer Beziehungen zu den einheimischen Kirchen;
- Leitung eines Gemeindezentrums mit Kirche für die deutschsprachige und eine englischsprachige afrikanische Gemeinde, die miteinander assoziiert sind;
- Seelsorge für alle evangelischen Deutschsprachigen;
- Erteilen von Religionsunterricht an den beiden deutschen Schulen in Nigeria;
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Landeshauptstadt Abuja, zu diversen Baustellen im Lande und in der Region;
- Engagement bei der Linderung der sozialen Nöte im Lande.

Die/der zukünftige Stelleninhaber/in sollte über Organisationsgeschick, pfarramtliche Erfahrung, Offenheit für multikulturelle Spiritualität, Improvisationsfähigkeit und gute Englischkenntnisse verfügen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die oder der mit ihr in ökumenischer Offenheit Gottesdienst feiert, Gemeindeleben unter den landesüblichen Schwierigkeiten fördert und die Gemeinde werbend nach außen vertritt.

Vorhanden sind eine hilfsbereite Gemeinde, das Gemeindezentrum mit separatem teilmöblierten Pfarrhaus, ein modern ausgestattetes Pfarrbüro, die Deutsche Schule Lagos in allernächster Nähe (zurzeit noch von Kindergarten bis Abitur), ein Dienstfahrzeug und ein Vollzeitkürster. Die Stelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 20. Oktober 2000 erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96-2 34  
Telefax (05 11) 27 96-7 22  
E-Mail: afrika@ekd.de

## Auslandsdienst in Katalonien/Spanien

In der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde **Barcelona** ist zum **1. September 2001** die Pfarrstelle für die deutschsprachigen evangelischen Christen in Katalonien/Spanien wieder zu besetzen. Die Gemeinde wünscht sich einen erfahrenen Pfarrer/eine erfahrene Pfarrerin, der/die sich zutraut, die umfangreiche Arbeit zu bewältigen.

Der Pfarrer/die Pfarrerin sollte ein besonderes Interesse haben an:

- der Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes,
- dem Religionsunterricht an der Deutschen Schule Barcelona (Sekundarstufe bis zum Abitur),
- der Begleitung und Zurüstung der zahlreichen Gruppen der Gemeinde
- sowie der Pflege ökumenischer Kontakte.

Die doppelte Diasporasituation (evangelisch und deutschsprachig) erfordert außerdem ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen.

Ein Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindesaal und Pfarrhaus in einem schönen Garten steht zur Verfügung. Führerschein ist erforderlich. Ein spanischer Sprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten. Das spätere Erlernen der katalanischen Sprache ist hilfreich, insbesondere für die ökumenischen Kontakte.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich oder telefonisch angefordert werden beim:

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel. (05 11) 27 96-1 26  
Fax (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: brigitte.parpert@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2000 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

## Auslandsdienst an der Costa Blanca

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für ihre deutschsprachige Pfarrstelle an der

### Costa Blanca mit Sitz in Benidorm

ab 1. September 2001 für sechs Jahre einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, mit

- Freude an intensiv nachgehender Seelsorge,
- Ideen und Gestaltungskraft für die Arbeit in Urlaubszentren,
- einem hohen Maß an Flexibilität und Mobilität,
- Einfühlungsvermögen, Toleranz und sozialem Engagement

den Dienst an den vielen Urlaubern und Urlauberinnen zu tun, die sich dort oft auch langfristig niederlassen.

Der Pfarrer/die Pfarrerin muss dabei lange Wege und häufige Fahrten auf sich nehmen.

Schwerpunkte der Arbeit:

- situationsgerechte Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen an verschiedenen Orten des 450 km langen Küstenstreifens,
- Ausbau der Urlauber- und Touristenseelsorge an der Costa Blanca (Langzeit- und Kurzurlauber),
- ökumenische Zusammenarbeit,
- pastoraler Dienst an den ansässigen evangelischen Christen deutscher Sprache,
- sowie seelsorgerliche Betreuung in der Seniorenresidenz.

Angemietetes Gemeinde- und Pfarrhaus vorhanden. Keine deutschsprachige Schule in erreichbarer Nähe.

Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich oder telefonisch angefordert werden beim:

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel. (05 11) 27 96-1 26  
Fax (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: brigitte.parpert@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2000 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

## Auslandsdienst in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien mit Dienstsitz in Birmingham

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien sucht für die fünf Deutschsprachigen Gemeinden Birmingham, Coventry, Derby, Leicester und Nottingham mit Außengruppe Lincoln zum 1. August 2001 für zunächst 6 Jahre

**einen Pfarrer/eine Pfarrerin.**

Der Pfarrbezirk erstreckt sich über ganz Mittelengland mit den Schwerpunkten in Birmingham und Nottingham.

Unsere Gemeinden erwarten eine/n erfahrene/n aufgeschlossene/n Pastor/in, die/der Freude an der vielseitigen Gemeindegemeinschaft hat (die von der Arbeit mit Kindern und jungen Familien bis zur seelsorgerlichen Betreuung der alten und kranken Menschen reicht). Außerdem erwarten wir die Pflege der bestehenden ökumenischen Kontakte.

Diese Stelle setzt Bereitschaft zu häufigen und langen Autofahrten voraus. Führerschein Klasse III ist erforderlich.

Ein geräumiges Pfarrhaus in Birmingham steht bereit.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel. (05 11) 27 96-1 27 und -1 28  
Fax (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: ruediger.lohse@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. Oktober 2000 (Eingang im Kirchenamt).

## Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

### Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Das Nordelbische Kirchenamt hat uns mitgeteilt, dass der Pastor i. W. Hans-Peter Haarmann auf seinen Antrag unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 2000 aus dem Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche entlassen worden ist.

H a n n o v e r, den 8. Juni 2000

Scharbau

## Rezension

### Recht der gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen (RGO) Ergänzbare Handbuch der Rechtsvorschriften und Materialien

Herausgegeben im Auftrag der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft von Wolfgang E. Burhenne, unter Mitarbeit von Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Neuhoff

2. Auflage, ergänzbare Ausgabe, einschließlich 42. Lieferung, 2300 Seiten, DIN A5, einschließlich Spezialordner 178,- DM/91,02 Euro. Ergänzungen von Fall zu Fall.

ISBN 3 503 05728 5

Erich Schmidt Verlag, Berlin Bielefeld München

Beim »Recht der gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen (RGO)« handelt es sich um eine Loseblattsammlung. Die zweite Auflage des Werkes ist Anfang des Jahres 2000 erschienen. Es wird regelmäßig durch Ergänzungslieferungen aktualisiert. Die 44. Ergänzungslieferung ist derzeit in Vorbereitung.

In einem knappen Vorwort weisen die Herausgeber auf das Ziel ihres Handbuches hin, nämlich die Verantwortlichen in den gemeinnützigen Organisationen und auch die Spender zu beraten und zu helfen, Aufgaben möglichst einfach, ohne großen bürokratischen Verwaltungsaufwand, zu bewältigen.

Wichtiges und alleiniges Orientierungsmittel des Handbuches ist die Inhaltsübersicht. In Ermangelung eines Sachverzeichnisses oder aber Schlagwortverzeichnisses, das den suchenden Leser über ein Register zu bestimmten Gesetzen führen könnte, sowie in Ermangelung einer sonstigen Schnellübersicht, ist der Leser allein auf die Inhaltsübersicht angewiesen, um sich in dem umfangreichen Handbuch zurechtzufinden.

Systematisch gliedert sich das Handbuch in sechs größere Abschnitte. Der erste, umfangreiche Abschnitt befasst sich mit den Rechtsformen, d. h. mit Vorschriften über den eingetragenen Verein, über Stiftungen, Körperschaften und Anstalten, Kirchen und Sonstige. Im zweiten und dritten großen Abschnitt geht es um Steuern, Kosten und Gebühren und ergänzendes Landesrecht. Der vierte Abschnitt enthält Materialien der Europäischen Gemeinschaften zum einschlägigen Rechtsbereich, ergänzt durch entsprechende Vorschriften des Bundes und der Länder. In folgenden, kürzeren Abschnitten findet sich eine Rechtsprechungsammlung sowie ein Überblick über Stiftungen, insbesondere Stiftungen des öffentlichen Rechts in Bund und Ländern.

Die Orientierung innerhalb des Handbuches ist für den juristisch kundigen Leser, nachdem er sich einen Überblick verschafft hat, möglich. Durch die systematische Zusammenstellung zu bestimmten Gebieten lässt sich eine Rechtsvergleichung gut durchführen. Die Umsetzung des Anspruchs allerdings, dass auch der Spender Hilfe durch dieses Werk erfahre, wäre durch weiterführende Hinweise oder ein Sachverzeichnis wahrscheinlicher. Dafür bedarf es in zu großem Maße eines Vorwissens über die systematische Gliederung des Rechts auf Bundes- und Länderebene.

Als erfreulich aus der Sicht der Kirchen ist festzustellen, dass sich die einschlägigen Vorschriften sowohl der evangelischen Landeskirchen als auch der katholischen kirchlichen Organisationen im Handbuch wiederfinden. Dagegen fehlt ein Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die fehlende Konkursfähigkeit der Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Das Handbuch ist insbesondere den Personen zu empfehlen, die sich überregional, also nicht nur auf ein Bundesland oder eine Landeskirche bezogen, mit gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen befassen müssen oder aber rechtsvergeichend tätig sind. Die Sammlung der einschlägigen Rechtsvorschriften und sonstiger Materialien ist umfangreich und erspart zeitaufwändige Recherchen in den unterschiedlichsten Gesetzes- und Verordnungsblättern. Die Themenstellung selbst, das Recht der gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, ist zurzeit sehr aktuell, wie sich beispielsweise im Bereich der gesetzgeberischen Aktivitäten zum Stiftungssteuer- sowie Stiftungsprivatrecht zeigt.

Für den Amtsblattverlag

Die Geschäftsführung

Elfriede A b r a m

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sucht für das Landeskirchenamt  
**den Leiter/die Leiterin**

Das Landeskirchenamt in München ist die oberste Dienstbehörde und zentraler Dienstleister der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit derzeit ca. 320 Mitarbeitenden. Der Leiter/die Leiterin ist Mitglied des Landeskirchenrates und führt die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin«.

Im Zuge der Neuausrichtung des Landeskirchenamtes wird der Leiter/die Leiterin des Landeskirchenamtes für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich sein:

- Geschäftsführung für den Landeskirchenrat, Beschlussmanagement,
- Kirchenverfassung, Staatskirchenrecht, Europarecht, allgemeine Rechtsfragen,
- Personal des Amtes und Organisation,
- Innere Dienste,
- Büro der Landessynode,
- Frauengleichstellungsstelle.

Die Leitungsfunktion beinhaltet insbesondere die allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden, Sicherstellung einheitlicher Abläufe und Standards sowie die Zuständigkeit für die Gesamtorganisation des Landeskirchenamtes.

Vom neuen Leiter/der neuen Leiterin wird erwartet, dass er/sie durch seine/ihre entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen die Einführung moderner IT konsequent unterstützt.

Diese interessante und herausfordernde Aufgabe stellt hohe persönliche und fachliche Anforderungen:

- evangelisch-lutherisches Bekenntnis bzw. Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD und hohe Identifikation mit den Zielen der evangelischen Kirche,
- Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst,
- mehrjährige Erfahrung im Verwaltungsdienst,
- Leitungserfahrung,
- Kommunikationsstärke; Verhandlungsgeschick, Team- und Integrationsfähigkeit.

Die Stelle wird durch Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis nach der Kirchenverfassung für die Zeit von 10 Jahren besetzt. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich zunächst nach BesGr. B 3 mit der Möglichkeit einer späteren Besoldung nach BesGr. B 6. Dienstsitz ist München.

Als Besetzungstermin ist der 1. Januar 2001 vorgesehen, verbunden mit einer gründlichen Einarbeitungsphase.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 13. Oktober 2000 an den Vorsitzenden des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Herrn Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, Postfach 20 07 51, 80007 München. Telefonische Auskünfte erteilt der Leiter des Amtes, Oberkirchenrat Dr. Gerhard Tröger, unter 0 89-55 95-2 20. Etwaige Sperrvermerke werden selbstverständlich berücksichtigt.

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 139\* Bekanntmachung der Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht für mitarbeitervvertretungsberechtigte Streitigkeiten der EKD für die Amtszeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2006. Vom 30. Juni 2000. 345
- Nr. 140\* Mitteilung über die Nachberufung der Beisitzerin des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der EKD in Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes und ihres ersten Stellvertreters. Vom 30. Juni 2000. 345
- Nr. 141\* Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach dem Sozialsekretärgesetz. Vom 30. Juni/1. Juli 2000. 346
- Nr. 142\* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Anpassung der Versorgungstabelle –. Vom 11. Juli 2000. 346
- Nr. 143\* Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG. EKD). Vom 27./28. April 2000. 346
- Nr. 144\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in der Provinz Antwerpen. Vom 8. Juni 2000. 347

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 145\* Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union. 348
- Nr. 146\* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 7. Juni 2000. 349
- Nr. 147\* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 7. Juni 2000. 349

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 148 Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz). Vom 14. April 2000. (GVBl. S. 89) 349
- Nr. 149 Kirchliches Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt. Vom 14. April 2000. (GVBl. S. 92) 351

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 150 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz). Vom 1. Juli 2000. (KABl. S. 63) 352

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 151 Kirchengesetz über die Einführung der Agende III für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 20. Mai 2000. (LKABl. S. 33) 359

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 152 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 16. Juni 2000. (KABl. S. 122) 359
- Nr. 153 Kirchengesetz zur Änderung des Patronatsgesetzes. Vom 16. Juni 2000. (KABl. S. 122) 360

#### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 154 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes und der Berufung von Diakonen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 9. Mai 2000. (KABl. S. 89) 360

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 155 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI); Gewährleistungsentcheidung. Vom 18. Januar 2000. (KABl. S. 31) 360

**Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**

- Nr. 156 Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröbstinnen. Vom 9. Mai 2000. (GVOBl. S. 94) ..... 361

**Evangelische Kirche im Rheinland**

- Nr. 157 Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Vom 12./18. Mai 2000. (KABl. S. 151) ..... 362
- Nr. 158 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen. Vom 26. November 1999/18. Februar 2000/1. März 2000. (KABl. S. 154) .. 364

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**

- Nr. 159 Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen (Verwaltungskostenordnung – VwKostVO). Vom 6. Juni 2000. (ABl. S. 132) ..... 366

**D. Mitteilungen aus der Ökumene****E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Auslandsdienst ..... 368
- Rezension ..... 370

Diesem Amtsblatt liegt ein Berichtigungsblatt bei.





## Eine Kooperation mit Durchblick

### Kostensenkung durch Rahmenverträge

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH engagieren sich bereits seit Jahren, der evangelischen Kirche und der Diakonie mit ihren jeweiligen Untergliederungen und Einrichtungen Möglichkeiten zu eröffnen, im Bereich von Dienstleistungen und Beschaffungen durch den Abschluss von Rahmenverträgen Kosteneinsparungen zu erzielen.

Schon im Jahre 1995 gab es Bemühungen, zwischen EKD und HKD Kräfte in diesem Bereich zu bündeln. Ähnliche Angebote beider Partner ließen aber Konkurrenzen entstehen, die zum einen ein noch effektiveres Tätigwerden verhinderten und zum anderen in den kirchlichen und diakonischen Landschaften zu Irritationen führten.

Intensive Gespräche zwischen EKD und HKD haben jetzt aber dazu geführt, dass die gemeinsame Arbeit im Sinne von Kirche und Diakonie künftig deutlich verbessert und intensiviert wird. Die EKD hat dieses Tätigkeitsfeld inzwischen auf eine andere rechtliche Basis gestellt und in die neugegründete EKD-Wirtschaftsdienste GmbH verlagert, um u. a. auch steuerlichen Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Zwischen der EKD Wirtschaftsdienste GmbH und der HKD wurde eine enge Kooperation vereinbart, die zum Inhalt hat, dass die von der EKD abgeschlossenen und auch weiterhin gehaltenen Rahmenverträge in die Verwaltung und damit auch in die Zuständigkeit der HKD übergehen. Dieser Schritt machte auch vor dem Hintergrund Sinn, dass die wirtschaftliche Kompetenz der HKD mit dem sich dahinter verbergenden Verwaltungsapparat letztlich eine effektivere Verwaltung und Betreuung aller Verträge gewährleistet.

In der Praxis werden die EKD Wirtschaftsdienste GmbH und die HKD zusammen künftig ein wesentlich verbreitertes Spektrum von Rahmenverträgen innerhalb des Dienstleistungsbereiches anbieten, so dass evangelische Kirche, Diakonie und auch die bisher schon zum Kundenkreis der HKD gehörenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit haben, zwischen den verschiedenen Anbietern, ihren Konditionen und Leistungen auszuwählen. Das bisher schon bestehende Beratungsangebot der HKD wird sich nun auch auf die Rahmenverträge der EKD Wirtschaftsdienste GmbH erstrecken.



HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Kieler Straße 464-470, 22525 Hamburg  
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88  
Internet www.hkd.de, E-Mail info@hkd.de

Zurzeit können für folgende Geschäftsfelder zum Teil erhebliche Rabatte bezogen werden:



#### PKW-Abrufschein

z. B. Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



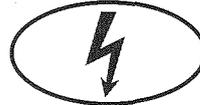
#### Autoanmietung

AVIS, Europcar



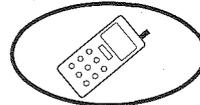
#### Dieselmotorkraftstoff

Aral, Shell



#### Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,  
PreussenElektra/Stadtwerke Hannover



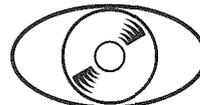
#### Mobilfunk

D1, D2, E-Plus, VIAG Interkom



#### Festnetz

Deutsche Telekom AG,  
Mannesmann Arcor/o.tel.o



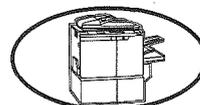
#### Netzwerksoftware

Novell



#### Reisedienste

Hapag Lloyd



#### Kopierer

DANKA, NRG/nashuatec



#### Büromöbel

Köhl, MBT Märkische  
Büromöbelwerke Trebbin



#### Reinigungsartikel

Igefa (zurzeit in Berlin-Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorp., Schleswig-Holstein)

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0.